

niederrheinSTROMfix36

Sondervertrag zur Lieferung von elektrischer Energie an Privat- und Gewerbekunden bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh.

(Dieses Formular bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen!)



Gemeindewerke
Grefrath GmbH

1. NAME UND ANSCHRIFT DES VERTRAGSPARTNERS

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

4 7 9 2 9 G R E F R A T H

PLZ/Ort

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

5. AUFTRAGSERTEILUNG / PREISE

Hiermit beauftrage(n) ich / wir die Gemeindewerke Grefrath GmbH (nachfolgend: GWG GmbH) mit der Lieferung meines/unseres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den beiliegenden Stromlieferbedingungen für niederrheinSTROMfix36, die ich / wir zur Kenntnis genommen habe(n).

niederrheinSTROMfix36 - Preise (Stand: November 2017)

Zum Vertragsbeginn - frühestens jedoch zum 01.01.2018 - können die genannten Bruttopreise abweichen (siehe: Eingeschränkte Preisgarantie)

- ✓ **Arbeitspreis¹⁾²⁾: 24,90 Cent/kWh (brutto)**
- ✓ **Grundpreis¹⁾²⁾: 9,96 € brutto im Monat**

¹⁾**Eingeschränkte Preisgarantie:** Die GWG GmbH wird bis zum 31.12.2020 keine Änderungen der beeinflussbaren Preisbestandteile (Beschaffungs- und Vertriebskosten) an den Kunden weitergeben (Preisgaranziezeitraum). Bei niederrheinSTROMfix36 sind dies 3,86 Ct./kWh (netto) vom jeweiligen Arbeitspreis sowie 3,87 €/Monat (netto) vom jeweiligen Grundpreis. Ausgenommen sind Preisveränderungen, die durch eine Änderung oder Neueinführung von weiteren, nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen oder anderen gesetzlich veranlassten Belastungen bzgl. der Belieferung des Kunden bedingt sind (vgl. Ziffer 4.2 und 4.7 der AGB niederrheinSTROMfix36). Auf diese hat die GWG GmbH keinen Einfluss. Die Anpassung bei Änderung (Senkungen und Erhöhungen) der genannten Preisbestandteile erfolgt automatisch (i.d.R. jährlich).

²⁾Die Preise gelten bis zu einer Jahresverbrauchsmenge von 30.000 kWh. Darüber hinaus unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Die oben genannten Preise beinhalten sämtliche Entgelte mit Stand vom November 2017.

6. VERTRAGSLAUFZEIT

Erstlaufzeit bis einschließlich **31.12.2020**; anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder der GWG GmbH gekündigt wird (Näheres siehe unter Ziffer 20.2 der Stromlieferbedingungen für niederrheinSTROMfix36).

7. VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich die GWG GmbH, meinen bestehenden Stromliefervertrag bei meinem bisherigen Lieferanten zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und die für meine Belieferung mit Strom erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

2. ANSCHRIFT DES RECHNUNGSEMPFÄNGERS

(Falls abweichend!)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

4. KUNDENNUMMER / ZÄHLERDATEN

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath, Tel. 02158 - 91550, Fax 02158 - 915544, [in-fo@gemeindewerke-grefrath.de](mailto:info@gemeindewerke-grefrath.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

WIDERRUFSFOLGEN

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von elektrischer Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vertragsbeginn:

Ort, Datum, Unterschrift

niederrheinSTROMfix36

Sondervertrag zur Lieferung von elektrischer Energie an Privat- und Gewerbetunden bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh.

(Für Ihre Unterlagen!)



Gemeindewerke
Grefrath GmbH

1. NAME UND ANSCHRIFT DES VERTRAGSPARTNERS

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

4 7 9 2 9 G R E F R A T H

PLZ/Ort

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

5. AUFTRAGSERTEILUNG / PREISE

Hiermit beauftrage(n) ich / wir die Gemeindewerke Grefrath GmbH (nachfolgend: GWG GmbH) mit der Lieferung meines/unseres gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den beiliegenden Stromlieferbedingungen für niederrheinSTROMfix36, die ich / wir zur Kenntnis genommen habe(n).

niederrheinSTROMfix36 - Preise (Stand: November 2017)

Zum Vertragsbeginn - frühestens jedoch zum 01.01.2018 - können die genannten Bruttopreise abweichen (siehe: Eingeschränkte Preisgarantie)

- ✓ **Arbeitspreis¹⁾²⁾: 24,90 Cent/kWh (brutto)**
- ✓ **Grundpreis¹⁾²⁾: 9,96 € brutto im Monat**

¹⁾**Eingeschränkte Preisgarantie:** Die GWG GmbH wird bis zum 31.12.2020 keine Änderungen der beeinflussbaren Preisbestandteile (Beschaffungs- und Vertriebskosten) an den Kunden weitergeben (Preisgaranziezeitraum). Bei niederrheinSTROMfix36 sind dies 3,86 Ct./kWh (netto) vom jeweiligen Arbeitspreis sowie 3,87 €/Monat (netto) vom jeweiligen Grundpreis. Ausgenommen sind Preisveränderungen, die durch eine Änderung oder Neueinführung von weiteren, nicht beeinflussbaren Preisbestandteilen oder anderen gesetzlich veranlassten Belastungen bzgl. der Belieferung des Kunden bedingt sind (vgl. Ziffer 4.2 und 4.7 der AGB niederrheinSTROMfix36). Auf diese hat die GWG GmbH keinen Einfluss. Die Anpassung bei Änderung (Senkungen und Erhöhungen) der genannten Preisbestandteile erfolgt automatisch (i.d.R. jährlich).

²⁾Die Preise gelten bis zu einer Jahresverbrauchsmenge von 30.000 kWh. Darüber hinaus unterbreiten wir Ihnen gerne ein individuelles Angebot. Die oben genannten Preise beinhalten sämtliche Entgelte mit Stand vom November 2017.

6. VERTRAGSLAUFZEIT

Erstlaufzeit bis einschließlich **31.12.2020**; anschließend verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von Ihnen oder der GWG GmbH gekündigt wird (Näheres siehe unter Ziffer 20.2 der Stromlieferbedingungen für niederrheinSTROMfix36).

7. VOLLMACHT

Hiermit bevollmächtige ich die GWG GmbH, meinen bestehenden Stromliefervertrag bei meinem bisherigen Lieferanten zum nächstmöglichen Termin zu kündigen und die für meine Belieferung mit Strom erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen.

2. ANSCHRIFT DES RECHNUNGSEMPFÄNGERS

(Falls abweichend!)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ/Ort

4. KUNDENNUMMER / ZÄHLERDATEN

Kundennummer

Zählernummer

Zählerstand

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath, Tel. 02158 - 91550, Fax 02158 - 915544, [in-fo@gemeindewerke-grefrath.de](mailto:info@gemeindewerke-grefrath.de)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z.B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

WIDERRUFSFOLGEN

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von elektrischer Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Vertragsbeginn:

Ort, Datum, Unterschrift

Stromlieferbedingungen für niederrheinSTROMfix36

Gültig ab 01.01.2018

1. Vertragsgegenstand

1.1 Vertragsgegenstand ist die Belieferung von Kundinnen und Kunden (nachfolgend „Kunden“ genannt) mit elektrischer Energie für den privaten und gewerblichen Strombedarf bis zu einem Jahresverbrauch von 30.000 kWh im Rahmen des Vertrages niederrheinSTROMfix24 durch die Gemeindewerke Grefrath GmbH (nachfolgend „GWG GmbH“ genannt).

1.2 Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen zwischen dem Kunden und dem zuständigen Netzbetreiber betreffend eines bestehenden oder noch zu errichtenden Netzanschlusses oder dessen Nutzung. Diese richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der „Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Vertrags- und Lieferbeginn

Der Stromliefervertrag tritt zu dem in der Auftragsbestätigung der GWG GmbH genannten Datum in Kraft. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem von dem Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

3. Bedarfsdeckung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen der GWG GmbH zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Stromversorgung durch die GWG GmbH dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden. Ebenso ist die Belieferung von temperaturabhängigen Lastprofilen (TLP) u. a. Wärmepumpen, Speicherheizungen ausgeschlossen.

3.2 Die elektrische Energie wird nur für den eigenen Bedarf des Kunden zur Verfügung gestellt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der GWG GmbH zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

3.3 Die GWG GmbH verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Strommenge zu den Preisregelungen des Vertrages abzunehmen und zu bezahlen.

3.4 Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgen in Form von Drehstrom aus dem Niederspannungsnetz mit einer Spannung von etwa 230/400 V und mit einer Frequenz von etwa 50 Hz. Es gelten DIN EN 50160 und DIN IEC 38.

4. Preisbestandteile, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

4.1 Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, deren Preis die GWG GmbH für die Erstlaufzeit garantieren.

4.2 Ebenfalls enthalten sind Abgaben, Aufschläge, Umlagen und Steuern (hierzu gehören z. B.: Konzessionsabgabe, KWK-Aufschlag, EEG-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, § 19 Strom-NEV-Umlage, § 18 AbLaV-Umlage; Netzentgelte, Entgelt für den Messstellenbetrieb, Umsatzsteuer) in der jeweils gültigen Höhe.

4.3 Preisänderungen durch die GWG GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die GWG GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 4.1 maßgeblich sind. Die GWG GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die GWG GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.4 Die GWG GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach demselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die GWG GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die GWG GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5 Änderungen der unter 4.2 genannten Preise werden erst nach Veröffentlichung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

4.6 Ändert die GWG GmbH die unter 4.1 genannten Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die GWG GmbH den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWG GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 20.2 bleibt unberührt.

4.7 Abweichend von Ziffer 4.2 bis 4.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne vorherige Ankündigung und ohne Sonderkündigungsrecht an den Kunden weiter gegeben.

4.8 Ziffer 4.2 bis 4.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4.9 Soweit eine eingeschränkte Preisgarantie vereinbart ist, wird die GWG GmbH keine Änderungen der Beschaffungs- und Vertriebskosten an den Kunden weitergeben. Diese Preisbestandteile bleiben bis zum Ende des Preisgarantiezeitraums unverändert. Für Änderungen der übrigen Preisbestandteile gelten die Ziffern 4.2 bis 4.7.

5. Vertragsänderungen

5.1 Die GWG GmbH kann die Regelungen des Energieliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die GWG GmbH unzumutbar werden.

5.2 Die GWG GmbH wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 5.1 mindestens 3 Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die GWG GmbH wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

5.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die GWG GmbH die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die GWG GmbH den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die GWG GmbH soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 20.2 bleibt unberührt.

6. Lieferverpflichtung

6.1 Die GWG GmbH beliefert den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Verbrauchsstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt, der Kunde ausschließlich einen Niederspannungszähler (Eintarifzähler) nutzt und die Jahresabnahmemenge 30.000 kWh nicht übersteigt. Die

Vertragspartner können diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

6.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die GWG GmbH, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die GWG GmbH dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

6.3 Die GWG GmbH ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von der GWG GmbH zu vertreten sind.

6.4 Die GWG GmbH haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die GWG GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der GWG GmbH aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstellen bzw. des Jahresverbrauchs; Mitteilungspflichten
Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs der GWG GmbH in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen

8.1 Der von der GWG GmbH gelieferte Strom wird durch Messeinrichtungen nach dem Messstellenbetriebsgesetz festgestellt.

8.2 Auf Verlangen des Kunden wird die GWG GmbH jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWG GmbH, so hat er diese zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der GWG GmbH zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8.3 Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen grundzuständigen Messstellenbetreiber entscheiden, hat der Kunde die

GWG GmbH hierüber in Textform unverzüglich zu unterrichten. Die GWG GmbH wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für Messstellenbetrieb im Rahmen einer Gutschrift in der Abrechnung berücksichtigen.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss der GWG GmbH oder einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der GWG GmbH nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Vertragsstrafe

10.1 Verbraucht der Kunde Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die GWG GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

10.2 Ist die Dauer des unbefugten Verbrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 10.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

11. Ablesung

11.1 Der Kunde verpflichtet sich, sofern die GWG GmbH die Ablesung nicht selbst vornimmt, nach Aufforderung der GWG GmbH den Zählerstand abzulesen und mit Angabe des Ablesedatums der GWG GmbH in geeigneter Form, z. B. elektronisch, schriftlich, oder telefonisch mitzuteilen.

11.2 Werden die Messeinrichtungen vom Kunden nicht abgelesen, kann die GWG GmbH auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, einen Dritten mit der Ablesung beauftragen oder den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

12. Abrechnung

12.1 Der Abrechnungszeitraum wird von der GWG GmbH festgelegt und wird zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum, erfolgt eine Mitteilung an den Kunden.

12.2 Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses.

12.3 Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der GWG GmbH in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, in diesem Fall die benötigten Zählerstände selbst abzulesen und diese der GWG GmbH bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die GWG GmbH berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die GWG GmbH hierfür brutto 5,00 Euro (netto 4,20 Euro) je zusätzlicher Abrechnung.

12.4 Ändern sich während eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

12.5 Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

13. Abschlagszahlungen

13.1 Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die GWG GmbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird die GWG GmbH die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die GWG GmbH dies angemessen berücksichtigen.

13.2 Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des

Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

14. Vorauszahlung

14.1 Die GWG GmbH ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

14.2 Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die GWG GmbH dies angemessen berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die GWG GmbH die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 13.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen.

14.3 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die GWG GmbH beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

15. Sicherheitsleistung

15.1 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die GWG GmbH in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

15.2 Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

15.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die GWG GmbH die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste bei Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

15.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung gemäß Ziffer 14 mehr verlangt werden kann.

16. Rechnungen und Abschläge

16.1 Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages ist die Erteilung eines SEPA-Mandats. Alternativ ist der Kunde berechtigt, seine Zahlungen per Banküberweisung zu leisten.

16.2 Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16.3 Bei jeder Überweisung hat der Kunde seine PIN-Nummer (Kundenummer) und Rechnungseinheit-Nummer anzugeben.

16.4 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die GWG GmbH kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der GWG GmbH.

17. Zahlung, Verzug und Aufrechnung

17.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der GWG GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

17.2 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber der GWG GmbH zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Zeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

17.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der GWG GmbH angegebenen Fälligkeitszeitpunkts schriftlich angemahnt und/oder durch einen Beauftragten der GWG GmbH eingezogen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der GWG GmbH zu erstatten. Sie betragen pauschal:

Mahnung 5,00 Euro

Nachinkassogang 28,50 Euro

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GWG GmbH kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GWG GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen.

Daneben hat der Kunde der GWG GmbH die tatsächlich angefallenen Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

17.4 Gegen Ansprüche der GWG GmbH kann von Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

18. Berechnungsfehler

18.1 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die GWG GmbH zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die GWG GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

18.2 Ansprüche nach Ziffer 18.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

19. Unterbrechung der Versorgung

19.1 Die GWG GmbH ist berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

19.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die GWG GmbH berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die GWG GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die GWG GmbH eine Unterbrechung nach den in den vorstehenden Sätzen genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des offenen Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der GWG GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und

noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der GWG GmbH resultieren.

19.3 Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden 3 Werktage im Voraus anzukündigen.

19.4 Die GWG GmbH wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

19.5 Die Kosten betragen pauschal:

Unterbrechung der Versorgung 35,29 Euro*

Wiederherstellung der Versorgung brutto 42,00 Euro** (netto 35,29 Euro)

Sie sind sofort fällig. Die mit * gekennzeichneten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig, die mit ** gekennzeichneten Pauschalen enthalten die zurzeit gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19%.

Die Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GWG GmbH kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die GWG GmbH die Berechnungsgrundlage nachweisen.

20. Kündigung

20.1 Der Vertrag hat eine Erstvertragslaufzeit bis zum 31.12.2020.

20.2 Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht von dem Kunden oder der GWG GmbH unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.

20.3 Bei einem Umzug kann der Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

20.4 Kündigungen bedürfen der Textform. Die GWG GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

20.5 Die GWG GmbH wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

21. Fristlose Kündigung

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Ziffer 4.6 bleibt unberührt.

22. Sonstiges

22.1 Die GWG GmbH darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

22.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen unberührt. Soweit Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte darstellen würde.

22.3 Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der GWG GmbH gestehenden Vertragsverhältnisses werden die notwendigen Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

22.4 Die GWG GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die GWG Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an die Creditreform Mönchengladbach Dorenbeck KG, Krefelder Straße 691, 41066 Mönchengladbach. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaft zu Merkmalen Bonität des Kunden, kann die GWG den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

22.5 Wartungsdienste werden nicht angeboten.

23. Informationen über die Rechte von Haushaltskunden, Verbraucherinformationen

23.1 Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Gemeindewerke Grefrath GmbH, An der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath, Telefon: 02158-9155-0, Fax: 02158-9155-44, Email: kundenzentrum@gemeindewerke-grefrath.de.

Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. zu beantragen. Die GWG GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030-2757240-0. Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de; Email: info@schlichtungsstelle-energie.de. Das Schlichtungsverfahren kann nur von Verbrauchern i.S.d. §13 BGB genutzt werden, d.h. von Personen, die Energie zu privaten Zwecken beziehen.

23.2 Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. v. 09:00 – 15:00 Uhr – telefonisch unter 030-22480-500 oder 01805-101000 (Bundesweites Infotelefon: Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise max. 42 ct/min). Telefax: 030-22480-323; Email: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

23.4 Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de.

24. Anbieterkennzeichnung:

23.3 Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) bereitgestellt. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertraglichen Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgendem Link zu erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>.

Gemeindewerke Grefrath GmbH

An der Plüschweberei 15, 47929 Grefrath

Vorsitzende des Aufsichtsrats: Wilma Hübecker

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Erik Ix

Internet: www.gemeindewerke-grefrath.de

Handelsregister: AG Krefeld HRB 9035

Kontaktmöglichkeiten:

Telefon: 02158 – 9155-0, Telefax: 02158 – 9155-44

E-Mail: info@gemeindewerke-grefrath.de